



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

### Zusammenfassung

Unter den in der Schweiz um Asyl ersuchenden Personen befinden sich umständehalber auch unbegleitete Minderjährige (Statistiken). Da diese Personen besonders verletzlich sind, wird ein spezifisches Verfahren eingerichtet.

Das [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) (auch Kinderrechtskonvention, KRK) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedet und trat in der Schweiz am 26. März 1997 in Kraft. Es enthält diverse Grundsätze, die den Verlauf des Asylverfahrens bei minderjährigen Gesuchstellenden direkt oder indirekt beeinflussen können.

In der schweizerischen Asylgesetzgebung wird das Thema der Minderjährigkeit ausdrücklich erwähnt. Im Rahmen ihrer letzten Revision und der Neustrukturierung des Asylbereichs wurde die schweizerische Gesetzgebung ergänzt, um die Interessen unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) besser wahrzunehmen, die in der KRK festgelegten Grundsätze zu konkretisieren und die diesbezügliche Praxis weiter zu harmonisieren.

Zunächst gilt es, zwischen begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu unterscheiden. Danach sind die speziell auf UMA ausgerichteten Schutzmassnahmen zu beschreiben, das heisst insbesondere die Ernennung einer Vertreterin oder eines Vertreters (Rechtsschutz) als Vertrauensperson im Rahmen des Asylverfahrens. Beim Fehlen gültiger Identitätspapiere sind anschliessend die Frage des Alters der gesuchstellenden Person und deren Urteilsfähigkeit zu klären.

Wird die Minderjährigkeit als glaubhaft im Sinne des Asylgesetzes erachtet, müssen schliesslich die Besonderheiten bei der Anhörung von UMA beachtet werden. Sollte der Asylentscheid negativ ausfallen, ist die Frage einer möglichen Wegweisung mit der gebotenen Vorsicht zu prüfen.

Was begleitete minderjährige Asylsuchende und die Auswirkungen eines Familiennachzugs auf das Asylverfahren betrifft, wird auf die asylrechtlichen Bestimmungen und Kommentare zum Thema der Familie verwiesen (vgl. [F3 Das Familienasyl](#)).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Begleitete minderjährige Asylsuchende</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Abgrenzung zwischen begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen</b>	<b>5</b>
2.1.1	<i>Eltern und elterliche Sorge</i>	5
2.1.2	<i>Nahestehende Angehörige und andere Personen</i>	5
2.1.3	<i>Minderjährigkeit</i>	6
<b>2.2</b>	<b>Schutzmassnahmen für UMA</b>	<b>7</b>
2.2.1	<i>Das Asylgesuch als relativ höchstpersönliches Recht</i>	7
2.2.2	<i>Vertretung und Wahrung der Interessen von UMA</i>	7
2.2.3	<i>Einreichung eines Asylgesuchs am Flughafen</i>	7
<b>2.3</b>	<b>Vertretung der UMA während des Verfahrens</b>	<b>8</b>
2.3.1	<i>Die Vertretung</i>	8
2.3.2	<i>Das Vertretungsmandat</i>	8
2.3.3	<i>Die Vertrauensperson</i>	8
<b>2.4</b>	<b>Ablauf des Asylverfahrens für UMA</b>	<b>9</b>
2.4.1	<i>Registrierung und Befragung zur Person</i>	9
2.4.2	<i>Beurteilung der behaupteten Minderjährigkeit</i>	9
2.4.3	<i>Prüfung der Urteilsfähigkeit</i>	11
2.4.5	<i>Die Anhörung und die damit verbundenen Vorabklärungen</i>	11
2.4.5	<i>Urteilsunfähige Minderjährige</i>	12
2.4.6	<i>Prioritäre Behandlung und materieller Asylentscheid</i>	12
2.4.7	<i>Kantonszuweisung und kantonale Aufgaben</i>	13
<b>2.5</b>	<b>Die Problematik der Wegweisung</b>	<b>13</b>
2.5.1	<i>Zulässigkeit der Wegweisung</i>	13
2.5.2	<i>Zumutbarkeit der Wegweisung</i>	14
2.5.3	<i>Effektive Möglichkeit der Wegweisung</i>	16
2.5.4	<i>Vollzug der Wegweisung – ja oder nein</i>	16
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b>	<b>18</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948  
Artikel 25 und 26

[Erklärung der Rechte des Kindes](#), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1959  
Artikel 2 und 7

<http://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19983207/index.html> [Übereinkommen über die Rechte des Kindes \(KRK\)](#), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. November 1989; SR 0.107  
Artikel 1, 2, 3, 12, 20, 22, 28 und 31

[Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966; SR 0.103.1  
Artikel 10 und 13

[Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966; SR 0.103.2  
Artikel 24

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge \(FK\)](#), Konferenz der Bevollmächtigten über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen, abgeschlossen am 28. Juli 1951; SR 0.142.30

[Dublin II-Verordnung](#) des Rates der Europäischen Union vom 18. Februar 2003  
Artikel 2, 4, 6 und 15

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft \(BV\)](#); SR 101  
Artikel 62

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch \(ZGB\)](#); SR 210  
Artikel 11, 306, 327a, 390–425

[Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht \(IPRG\)](#); SR 291  
Artikel 20, 24, 35 und 85

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren \(VwVG\)](#); SR 172.021  
Artikel 11

<http://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19610214/201305060000/0.211.231.01.pdf> [Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen](#); SR 0.211.231.01  
Artikel 1, 2 und 12



<http://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19995092/index.html>Asylgesetz (AsylG)

vom 26. Juni 1998; SR 142.31

Artikel 17, 99 und 111d

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(AIG\)](#)

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(Asylverordnung 1, AsylV 1\)](#) vom 11. August 1999;

SR 142.311

Artikel 7

[Weisung zum Asylgesetz III/1: Asylverfahren](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019);

Kapitel 1.5



## Kapitel 2 Begleitete minderjährige Asylsuchende

### 2.1 Abgrenzung zwischen begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen

Das [Asylgesetz](#) und die [Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) beschreiben nicht ausdrücklich, was unter einer «unbegleiteten asylsuchenden Person» zu verstehen ist. Deshalb drängt sich eine Definition dieses Begriffs auf. Ob jemand begleitet wird oder nicht hat nämlich einen wesentlichen Einfluss auf die anzuordnenden Schutzmassnahmen und den Verfahrensablauf (Datenerfassung, Vertretung, Rechtsschutz, Einbezug in das Asylgesuch und allenfalls in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern usw.). In seinen Richtlinien zum Schutz und der Betreuung von Flüchtlingskindern hebt das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) hervor, dass die rasche Identifizierung unbegleiteter Kinder von wesentlicher Bedeutung ist, um ihren mit ihrem Status verbundenen besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

#### 2.1.1 Eltern und elterliche Sorge

Im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften gelten Minderjährige als unbegleitet, wenn sie von beiden Elternteilen getrennt worden sind und nicht unter der Obhut einer erwachsenen Person stehen, die nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht des Herkunftslandes dafür eingesetzt worden ist. Davon abgeleitet werden alle minderjährigen Asylsuchenden, die sich zusammen mit einer Person in der Schweiz aufhalten, welche die elterliche Sorge ausübt oder als gesetzliche Vertreterin gelten kann, grundsätzlich als begleitet betrachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) präzisiert in seiner Rechtsprechung, dass minderjährige Asylsuchende als begleitet zu betrachten sind, wenn sie in der Schweiz unter der Obhut mindestens eines Elternteils oder einer mit ihrer Erziehung beauftragten Person stehen. Dieser Begriff umfasst ausschliesslich Personen, die über das elterliche Sorgerecht für die minderjährige Person verfügen. Das BVGer hält im Übrigen fest, dass die elterliche Sorge über minderjährige Asylsuchende ihren volljährigen Geschwistern, die sich in der Schweiz aufhalten, nicht von Amtes wegen zusteht ([EMARK 2004/9](#)). In dieser Situation, und soweit keine besonderen Umstände dagegensprechen, müssen die Betroffenen vielmehr als unbegleitet betrachtet werden.

Zum Begriff der Begleitung ist somit festzuhalten, dass zusammen mit ihren Eltern in die Schweiz einreisende minderjährige Kinder als begleitet gelten, wobei unter Eltern nicht nur die biologischen Eltern, sondern auch Adoptiveltern verstanden werden. In diesem Fall ist die Adoption im Sinne des Asylgesetzes glaubhaft zu machen.

#### 2.1.2 Nahestehende Angehörige und andere Personen

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, in welcher Situation ein minderjähriges Kind, das mit sonstigen Angehörigen oder Dritten in die Schweiz einreist, als begleitet anzusehen ist. Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff der Begleitung restriktiv auszulegen ist – dies in



Anbetracht der Folgen, die mit der Anerkennung von Minderjährigen als begleitet verbunden sind, insbesondere ihr Einbezug in das Asylossier der Begleitperson.

Nach der Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) wird ein minderjähriges Kind, das zusammen mit nahen Verwandten in die Schweiz einreist, nur dann als begleitet betrachtet, wenn diese im Herkunftsland mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt (im Sinne einer familiären und wirtschaftlichen Einheit) gelebt haben, für das Kind aufkamen und nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht des entsprechenden Landes für das Kind verantwortlich waren.

Unter gewissen Umständen kann die minderjährige ausländische Person, die sich in der Schweiz anderen nahen Verwandten anschliesst oder gleichzeitig mit ihnen in die Schweiz einreist, ohne indes im Herkunftsland mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt zu haben, dennoch als begleitet betrachtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffenden Angehörigen bereit sind, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und es während seines Aufenthalts in der Schweiz zu betreuen, dass diese Lösung das Kindeswohl am besten wahrt und die betreffenden Personen durch die zuständige Behörde offiziell als gesetzliche Vertreter bezeichnet wurden.

Minderjährige, die mit weiteren, zu ihnen in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehenden Personen in die Schweiz kommen, werden in aller Regel als unbegleitet betrachtet. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur ausnahmsweise in Anbetracht besonderer Umstände und unter der Bedingung möglich, dass die oben erwähnten Voraussetzungen für nahestehende Angehörige ebenfalls erfüllt sind.

### **2.1.3 Minderjährigkeit**

Als minderjährig gilt, wer gemäss [Artikel 14 ZGB](#) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Indessen gibt es zu diesem Grundsatz gewisse Ausnahmen.

Zum Begriff des minderjährigen Kindes gemäss [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) hält das BVGer in einem Grundsatzentscheid fest, dass eine Übereinstimmung mit der Minderjährigkeit nach schweizerischem Recht vorliegt. Dies gilt selbst in Fällen, in denen eine gesuchstellende Person, die nach schweizerischem Recht minderjährig ist, in ihrem Herkunftsland bereits als volljährig gilt ([EMARK 1994/11](#)).

Bei als begleitet geltenden gesuchstellenden Personen wird die Frage der Minderjährigkeit daher im Lichte der erwähnten Regeln geprüft, um zu bestimmen, ob sie in das Verfahren der Begleitpersonen einzubeziehen sind oder ob ihr Gesuch separat zu behandeln ist.

Bezüglich des Zeitpunkts, in welchem die Minderjährigkeit beurteilt wird, gilt es gemäss BVGer, zwischen dem asylrechtlichen Familiennachzug und der Achtung der Einheit der Familie beim Wegweisungsvollzug zu unterscheiden. Wenn die Minderjährigkeit asylrechtlich im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz beurteilt wird, gilt dies nicht für den Wegweisungsvollzug. In diesem Fall ist für die Beurteilung der Zeitpunkt massgebend, in dem



die Wegweisung verfügt wird. Die Verhinderung des Wegweisungsvollzugs eines Vaters oder einer Mutter gilt daher nur dann auch für ihre Kinder, wenn diese im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung die Volljährigkeit nach schweizerischem Recht noch nicht erlangt haben ([EMARK 1996/18](#)).

## 2.2 Schutzmassnahmen für UMA

Die internationalen Texte, die sich auf die Problematik der Minderjährigen beziehen, betonen die Wichtigkeit eines angemessenen Schutzes für dieselben, wo auch immer sie sich befinden. Aus diesen Texten geht hervor, dass jeglichen zugunsten der Minderjährigen angeordneten Schutzmassnahmen das Wohl des Kindes zugrunde liegen muss ([Art. 3 KRK](#)).

### 2.2.1 Das Asylgesuch als relativ höchstpersönliches Recht

Die Einreichung eines Asylgesuchs, welche den Schutz gewisser Persönlichkeitsrechte bezweckt, ist der Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts im Sinne von [Artikel 19 Absatz 2 ZGB](#) gleichzustellen ([EMARK 1996/5](#)). Dementsprechend ist in der Schweiz der Zugang zum Asylverfahren für alle Minderjährigen – unabhängig von ihrem Alter und ihrer Urteilsfähigkeit – gewährleistet. Alle urteilsfähigen Minderjährigen können daher ein Asylgesuch stellen, sei dies persönlich oder über einen Vertreter.

Für nicht urteilsfähige Asylsuchende kann ein Asylgesuch rechtsgültig durch die sie vertretende Person eingereicht werden. Dabei gilt es jedoch festzuhalten, dass UMA, selbst wenn sie urteilsfähig sind und im Rahmen ihrer höchstpersönlichen Rechte allein handeln dürfen, für die Dauer des Verfahrens über eine Rechtsvertretung verfügen, die von einer Vertrauensperson sichergestellt wird ([Art. 17 Abs. 3 Bst. a und b AsylG](#)).

### 2.2.2 Vertretung und Wahrung der Interessen von UMA

Nach internationalem Recht (insbesondere [Art. 22 KRK](#)) und der schweizerischen Gesetzgebung haben UMA Anspruch auf besonderen Schutz während der Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz. Nach ihrer letzten Revision hat die schweizerische Asylgesetzgebung den Schutz von UMA verstärkt. Der Bundesrat hat nämlich ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen erlassen ([Art. 17 Abs. 2 und 6 AsylG](#)). In diesem Zusammenhang wurde die [Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) geändert, namentlich [Artikel 7 AsylV 1](#) betreffend die Rechtsvertretung durch die Vertrauenspersonen, welche die Interessen der UMA im Asylverfahren wahrnehmen.

### 2.2.3 Einreichung eines Asylgesuchs am Flughafen

Reicht ein UMA an einem Flughafen auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz ein Asylgesuch ein, orientiert die zuständige Behörde unverzüglich das SEM, welches das Asylverfahren in der Vorbereitungsphase eröffnet. Nach [Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a AsylG](#) werden die Interessen des UMA am Flughafen von der als Vertrauensperson bestimmten Rechtsvertretung wahrgenommen.



## 2.3 Vertretung der UMA während des Verfahrens

Nach [Artikel 11 VwVG](#) kann sich jede Partei in jeder Verfahrensphase vertreten lassen, sofern sie nicht persönlich zu handeln hat und soweit die Dringlichkeit einer amtlichen Untersuchung dem nicht entgegensteht. Im Asylrecht wird nach den Bestimmungen von [Artikel 17 Absatz 3 AsylG](#) die Wahrnehmung der Interessen der UMA während der gesamten Dauer des Verfahrens sichergestellt (vgl. auch [B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#)).

### 2.3.1 Die Vertretung

Nach [Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a AsylG](#) nimmt die als Vertrauensperson bestimmte Rechtsvertretung die Interessen des UMA in einem Zentrum des Bundes oder am Flughafen wahr. Die Rechtsvertretung stellt zudem die Koordination mit den zuständigen kantonalen Behörden sicher, namentlich mit den Kindes- und Jugendschutzbehörden.

Nach [Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b AsylG](#) stellt die Vertrauensperson, die von den kantonalen Behörden unverzüglich bestimmt wurde (Gerichtssentscheid), nach der Zuweisung des UMA in den Kanton die weitere Vertretung sicher, bis formell ein Beistand oder Vormund ernannt wird ([Art. 7 Abs. 2<sup>quater</sup> AsylV 1](#), [Art. 327–327c ZGB](#)).

### 2.3.2 Das Vertretungsmandat

Ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs bis zur Zuweisung in den Kanton nimmt die Rechtsvertretung die Interessen des UMA wahr. Dieses Mandat ergibt sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die zwischen dem Bund und dem betreffenden Berufsverband im Rechtsschutzbereich unterzeichnet wurde. Diese Vereinbarung erläutert die Aufgaben des Rechtsschutzes, welche die Rechtsvertretung übernimmt: die Interessen der minderjährigen Person wahrnehmen, mögliche Fragen des Familiennachzugs, der Gesundheit und der Unterbringung berücksichtigen, Beziehungen zu den kantonalen Kindes- und Jugendschutzbehörden pflegen. [Artikel 7 Absätze 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup>, 2<sup>quinquies</sup> und 3 AsylV 1](#) beschreibt das Mandat und die Rolle der Rechtsvertretung eines UMA.

### 2.3.3 Die Vertrauensperson

Um den Rechtsschutz von Minderjährigen während des ganzen Verfahrens sicherzustellen, führt [Artikel 7 Absatz 2<sup>quater</sup> AsylV 1](#) eine Besonderheit ein, wonach für den Fall, dass nach der Zuweisung in den Kanton keine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden kann, die kantonalen Behörden unverzüglich eine Vertrauensperson bestimmen bis zur formellen Ernennung eines Beistands oder Vormunds. In diesem Sinn hält auch [Artikel 7 Absatz 2<sup>quinquies</sup> AsylV 1](#) fest, dass für UMA, die sich nicht mehr im Zentrum des Bundes aufhalten und die noch keinem Kanton zugewiesen wurden, ebenfalls eine Vertrauensperson bestimmt wird. [Artikel 7 Absatz 3 AsylV 1](#) beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen dieser Vertrauensperson.





## **2.4 Ablauf des Asylverfahrens für UMA**

### **2.4.1 Registrierung und Befragung zur Person**

Im Rahmen der Befragung zur Person (Erstbefragung UMA: EB UMA) sind möglichst viele persönliche und familienbezogene Daten des UMA zusammenzutragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die minderjährige Person so zu befragen, dass ihre Urteilsfähigkeit abgeschätzt werden kann. Diese erste Befragung gibt einen Anhaltspunkt, um die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen (Beurteilung der behaupteten Minderjährigkeit und Wahrung der Interessen des Minderjährigen).

Es ist somit von grösster Bedeutung, detaillierte Angaben einzuholen zur Person (vollständige Identität, Alter, Adresse im Herkunftsland, Schulbildung, Beruf, Anstellung, gegebenenfalls militärische Ausbildung, Zivilstand usw.); zu den im Herkunftsland oder einem Drittstaat lebenden Familienmitgliedern (Identität, Verwandtschaftsgrad, Adresse, finanzielle Situation); zur familiären Betreuung; und schliesslich zu den Personen oder Einrichtungen, unter deren Obhut und Verantwortung der UMA stand, ehe er sein Land verliess. Der Zweck der Befragung ist es, später die Glaubhaftigkeit der angegebenen persönlichen Daten zu beurteilen, allfällige Nachforschungen vor Ort einzuleiten und gegebenenfalls über die Frage der Wegweisung zu entscheiden. Es ist auch sinnvoll zu wissen, ob der UMA die Reise allein oder in Begleitung von Dritten unternommen hat, und in letzterem Falle allenfalls die Begleitperson über die Gründe für die Reise des Minderjährigen in die Schweiz, über dessen Situation und die familiären und sozialen Beziehungen sowie ihr gegenseitiges Verhältnis zu befragen.

Die EB UMA ist eine Anhörung gemäss Artikel 26 AsylG. Somit kann der Minderjährige zu seinen Asylgründen summarisch befragt werden (vgl. Art. 26 Abs. 3 AsylG).

Die summarische Anhörung kann jedoch nicht in Anwendung von Art. 26 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit Art 19 Abs. 2 AsylV1 durch eine abschliessende Anhörung zu den Asylgründen ersetzt werden und auf diese Weise als Konsequenz zu einem Entscheid führen. Dies gilt selbst dann, wenn die Vorbringen nicht asylrelevant sind. Das BVGer präzisiert somit, dass Art. 19 Abs. 2 AsylV1 eine Kann-Bestimmung ist und als Ausnahme konzipiert wurde, die bei UMA nicht anwendbar ist. In seiner Rechtsprechung in einem Einzelfall (Urteil vom 22. Oktober 2019 in der Rechtssache [E-3902/2019](#)) legt das BVGer fest, dass Art. 19 Abs. 2 AsylV1 unvereinbar ist mit den in Art. 17 Abs. 2 AsylG und Art. 7 Abs.2 AsylV1 genannten Verfahrensgarantien. Folglich muss nach einer EB UMA zwangsläufig eine Anhörung zu den Asylgründen gemäss Art. 29 AsylG durchgeführt werden.

### **2.4.2 Beurteilung der behaupteten Minderjährigkeit**

Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass, wenn keinerlei Ausweispapiere vorliegen, zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der behaupteten Minderjährigkeit eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Indizien vorzunehmen ist ([EMARK 2004/30](#) und [EMARK 2005/16](#)). Es gilt also, eine Abwägung aller Elemente vorzunehmen, die für oder gegen das geltend gemachte Alter



sprechen. Die Beschwerdeinstanz hält ebenfalls fest, dass die Beweislast für die Minderjährigkeit von Beginn des Asylverfahrens an bei der gesuchstellenden Person liegt und diese die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Bezüglich des geforderten Beweisgrads verlangt das BVGer, dass die gesuchstellende Person ihre behauptete Minderjährigkeit zumindest glaubhaft im Sinne von [Artikel 7 AsylG](#) macht.

Die Beurteilung dieser Frage muss frühzeitig während des Verfahrens – in der Vorbereitungsphase – erfolgen, und die betroffene Person ist zur allen Elementen betreffend ihr Alter und zu den Gründen für die Nichtabgabe von Identitätsausweisen anzuhören. Je nach Inhalt des Dossiers wird der Gesuchstellende anschliessend im Rahmen eines rechtlichen Gehörs mit den Unglaubhaftigkeitselementen bezüglich der behaupteten Minderjährigkeit konfrontiert.

Bestehen Zweifel über das von der asylsuchenden Person geltend gemachte Alter, ist es nach Ansicht des BVGer angemessen, vorfrageweise zur Minderjährigkeit Stellung zu nehmen, ehe die Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wird. In Bezug auf die zentralen Elemente, die eine Alterseinschätzung ermöglichen, nimmt das BVGer eine detaillierte Analyse unter Angabe der jeweiligen Beweiskraft jedes einzelnen Elements vor:

- Vorlage echter Identitätsausweise: **starkes Indiz**
- Würdigung der Angaben der gesuchstellenden Person in Bezug auf das geltend gemachte Alter (Hinweise auf Unglaubhaftigkeit: dem angegebenen Alter nicht entsprechendes Verhalten, widersprüchliche Aussagen zur Altersfrage, irreführende Angaben zu anderen Elementen der Identität, Abgabe gefälschter Identitätspapiere, fehlende Übereinstimmung der schulischen und beruflichen Laufbahn mit dem genannten Alter, ernsthafte Zweifel hinsichtlich der verwendeten Reisedokumente, abweichende Angaben im Rahmen eines Strafverfahrens usw.): **starkes Indiz**
- Würdigung der Aussagen der gesuchstellenden Person zu den Gründen für die Nichtabgabe von Ausweispapieren: **starkes Indiz**
- Würdigung des Resultats einer Knochenaltersanalyse: **schwaches Indiz**. Da diese medizinische Analyse auf viel Kritik stösst, dürfte sie durch die wissenschaftliche Methode des sogenannten «Drei-Säulen-Modells» ersetzt werden.
- Würdigung der äusserlichen Erscheinung der gesuchstellenden Person: **sehr schwaches Indiz**

Eine **wissenschaftliche Methode zur Altersbestimmung** bei einem rechtsmedizinischen Institut kann in der Vorbereitungsphase ebenfalls verlangt werden. Es handelt sich hierbei um das sogenannte «Drei-Säulen-Modell», das eine radiologische (Knochenalter), zahnärztliche (Zahnalter) und physiognomische (Körperbau und Geschlechtsreife) Untersuchung vorsieht. In seiner Rechtsprechung in einem Einzelfall (Urteil vom 3. Mai 2017 in der Rechtssache [E-1443/2017](#)) hat das BVGer diese Untersuchung als ein starkes Indiz zur



Altersbestimmung anerkannt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sowohl die meisten europäischen Länder als auch die Vereinigten Staaten sich auf ähnliche ärztliche Untersuchungen stützen.

Bezüglich der gesetzlichen Grundlage für solche Abklärungen wird auf [Artikel 12 VwVG](#) (Möglichkeit zur Anordnung von Expertisen im Rahmen von Beweisanordnungen) verwiesen, sowie auf [Artikel 17 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#), wonach mit wissenschaftlichen Methoden abgeklärt werden kann, ob das von einem Gesuchstellenden genannte Alter mit dem tatsächlichen Alter übereinstimmt (siehe auch [Art. 26 Abs. 2 AsylG](#)).

### **2.4.3 Prüfung der Urteilsfähigkeit**

Bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit geht es darum festzustellen, ob die betroffene Person in der Lage ist, die Bedeutung und den Zweck des Asylverfahrens zu erfassen und die Gründe und Befürchtungen, die sie zum Verlassen ihres Herkunftslandes bewegt haben, darzulegen. Diese Beurteilung muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls und gemäss den hierfür geltenden Gesetzesbestimmungen erfolgen. Damit die gegebenenfalls notwendigen Schutzmassnahmen angeordnet und ein der Situation angemessenes Verfahren durchgeführt werden kann, muss die Urteilsfähigkeit so bald als möglich bestimmt werden. Bei der Befragung zur Person ist somit die Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person zu beurteilen oder den mit dieser Beurteilung befassten Personen eine möglichst umfassende Beurteilungsgrundlage an die Hand zu geben.

Nach Praxis und Rechtsprechung (vgl. namentlich [BVGer-Urteil 2014/30](#)) wird davon ausgegangen, dass Asylsuchende urteilsfähig sind. Eine mögliche Urteilsunfähigkeit ist von der betreffenden Person oder seiner Rechtsvertretung nachzuweisen. In der Praxis ist zu beobachten, dass Kinder zwischen sechs und zehn Jahren eine bedingte Urteilsfähigkeit besitzen (je nach angesprochenem Thema), dass elf- und zwölfjährige Kinder sich diesbezüglich in einem variablen Bereich befinden (je nach persönlicher Reife) und dass Jugendliche ab 13 Jahren grundsätzlich volle und effektive Urteilsfähigkeit besitzen. Bei Asylsuchenden unter 13 Jahren können jedoch während des Gesprächs ernsthafte und konkrete Zweifel auftauchen in Bezug auf deren Fähigkeit, den Sinn und Zweck des eingeleiteten Verfahrens zu verstehen. Allenfalls ist in einer ergänzenden Befragung festzustellen, ob die betreffende Person diese Fähigkeit besitzt oder nicht.

### **2.4.5 Die Anhörung und die damit verbundenen Vorabklärungen**

Ist die Urteilsfähigkeit höchstwahrscheinlich gegeben, wird die gesuchstellende Person gemäss [Artikel 29 AsylG](#) zu den Asylgründen angehört.

Gemäss konstanter Rechtsprechung ist jede urteilsfähige Person, auch wenn sie minderjährig ist, in der Lage, die Ereignisse, die sie persönlich betroffen haben, auch in Abwesenheit eines Vertreters darzulegen ([BGE 131 II 553](#) und [BGE 129 IV 179](#)). In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die minderjährige Person die Beweislast im Sinne von [Artikel 7 AsylG](#) trägt. Um zu verhindern, dass die Erinnerungen des UMA mit der Zeit verblassen und er sich bei der Anhörung zu den Asylgründen mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert sieht, seine



Vorbringen glaubhaft darzustellen, muss alles daran gesetzt werden, die Anhörung innert nützlicher Fristdurchzuführen. Gemäss [Artikel 8 AsylG](#) ist jede gesuchstellende Person verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitarbeitenden des SEM, die mit der Anhörung beauftragt sind, haben dafür zu sorgen, dass die Anhörung in einer angemessenen Atmosphäre durchgeführt wird und alle mit der Minderjährigkeit verbundenen Aspekte berücksichtigt werden.

In seinem Grundsatzurteil vom 24. Juli 2014 definiert das BVGer die spezifischen Faktoren, die bei Anhörungen von UMA zu beachtenden sind, und fasst die diesbezüglichen Empfehlungen zusammen ([BVGE 2014/30](#)).

#### **2.4.5 Urteilsunfähige Minderjährige**

Stellt das SEM die Urteilsunfähigkeit eines minderjährigen Asylsuchenden fest, muss es alles unternehmen, um den Sachverhalt den konkreten Umständen des Einzelfalls entsprechend zu erstellen. Als Erstes findet zwischen dem SEM und der Rechtsvertretung der minderjährigen Person ein Austausch statt, um die Einreichung eines Asylgesuchs im Namen der gesuchstellenden Person zu bestätigen. Anschliessend ist der Sachverhalt in enger Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zu ermitteln. In diesem Zusammenhang werden allfällige in der Schweiz lebende Angehörige des Asylsuchenden, oder andere Personen, die ihn begleitet haben oder mit seiner Situation vertraut sind, durch das SEM als Drittpersonen im Sinne von [Artikel 12 VwVG](#) angehört. Diese Anhörung erfolgt wenn nötig mit Hilfe eines Dolmetschers (Asylgründe, familiäre Situation und Betreuung im Herkunftsland, Anwesenheit von Angehörigen in Drittländern usw.). Ihre Aussagen werden zuhanden des Dossiers in einem Protokoll festgehalten und unterzeichnet.

In Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten der Sachverhaltsfeststellung bei einem urteilsunfähigen Asylsuchenden (was auch aus medizinischen Gründen der Fall sein kann) muss dessen Vertreter direkt an den Instruktionsmassnahmen mitwirken und alles daran setzen, um den Behörden möglichst viele objektive Informationen zu liefern, insbesondere die genauen Personendaten des betroffenen UMA (hinsichtlich etwaiger Nachforschungen im Heimat- oder Herkunftsland).

#### **2.4.6 Prioritäre Behandlung und materieller Asylentscheid**

Nach [Artikel 17 Absatz 2<sup>bis</sup> AsylG](#) müssen die Asylgesuche von UMA prioritär behandelt werden, sofern Personendaten und Minderjährigkeit festgestellt oder zumindest glaubhaft gemacht wurden und das Dossier nicht mit ernsthaften Zweifeln behaftet ist. Hauptgrund für die vorrangige Behandlung der Gesuche von UMA ist die Vermeidung von Schwierigkeiten im Integrationsprozess. Je kürzer der Aufenthalt in der Schweiz ist, desto leichter fallen auch eine allfällige Rückkehr und die Wiedereingliederung im Herkunftsland.

Das von einem UMA eingereichte Asylgesuch wird grundsätzlich materiell entschieden, ausser bei einem laufenden Dublin-Verfahren. Wurde die Urteilsfähigkeit im Verlaufe des Verfahrens bestritten oder war sie Gegenstand besonderer Abklärungen, müssen die Gründe, weshalb



die Urteilsfähigkeit als gegeben erachtet wurde, explizit angeführt werden. Wenn die Urteilsfähigkeit von Anfang an bejaht wurde, ist ein entsprechender Hinweis nicht nötig. Hingegen sind in allen Fällen, in denen die Urteilsfähigkeit verneint wurde, die Gründe dafür zu Beginn der juristischen Erwägungen auszuführen, die Einreichung des Asylgesuchs (beziehungsweise deren Bestätigung) durch einen Vertreter festzustellen und darzutun, wie der Sachverhalt festgestellt wurde. Die mögliche Frage der Wegweisung ist Gegenstand einer den Umständen des Einzelfalles angepassten Begründung.

### **2.4.7 Kantonszuweisung und kantonale Aufgaben**

Bei der Zuweisung eines UMA an einen Kanton hat die Behörde alles zu unternehmen, um den Interessen des Minderjährigen, unter Berücksichtigung seines Alters und der Gesamtumstände des Einzelfalles, so weit wie möglich Rechnung zu tragen. So kann es angezeigt sein, dass eine minderjährige Person und ein Familienmitglied, das mit ihr gereist, aber nicht nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht für sie verantwortlich ist, demselben Kanton zugewiesen werden, wenn sich diese Lösung als die für das Kindeswohl beste erweist. Einer minderjährigen Person, die allein in die Schweiz kommt, kann auch gestattet werden, sich mehr oder weniger nahen Angehörigen, die sich bereits in der Schweiz befinden, anzuschliessen. Andererseits sind auch besondere Situationen denkbar, in welchen das Kindeswohl den Behörden gebietet, das Kind von seinen Begleitpersonen zu trennen oder es von Angehörigen, die bereits in der Schweiz sind, fernzuhalten, indem sie es einem anderen Kanton zuweisen.

Auch die in den Kantonen für bestimmte Kategorien von Minderjährigen zur Verfügung stehenden spezifischen Einrichtungen können bei der Wahl des Zuweisungsortes eine Rolle spielen (beispielsweise bei einem bedeutenden Medizinalfall). Die kantonalen Behörden sind zudem darauf hinzuweisen, dass es sich um minderjährige Gesuchstellende handelt, deren Aufenthalt im Kanton so rasch wie möglich den Vormundschaftsbehörden gemeldet werden muss.

## **2.5 Die Problematik der Wegweisung**

Die Frage der Wegweisung von Minderjährigen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat ist weder in der schweizerischen Asylgesetzgebung noch im internationalen Recht geregelt. Somit sind die allgemeinen Grundsätze auch auf Minderjährige anwendbar. Der Bundesrat, das BVGer und das SEM haben jedoch einen spezifischen Lösungsansatz für den Umgang mit Minderjährigen entwickelt.

### **2.5.1 Zulässigkeit der Wegweisung**

Um zu bestimmen, ob der Vollzug der Wegweisung eines UMA gemäss [Artikel 44 AsylG](#) und [Artikel 83 AIG](#) zulässig ist, muss – wie bei jedem anderen abgewiesenen Asylsuchenden – geprüft werden, ob dieser mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist.



Zudem ist sicherzustellen, dass die das Schutzbedürfnis von Minderjährigen betreffenden Verpflichtungen aus den beiden Pakten der Vereinten Nationen von 1966 und aus der KRK dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegenstehen. Bezüglich der KRK, welche ausschliesslich der Wahrung der Interessen Minderjähriger dient, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten aufhalten, gilt es festzulegen, inwieweit deren Bestimmungen angerufen werden können.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine in einem internationalen, von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen enthaltene Bestimmung nur insoweit direkt angerufen werden, als sie im Hinblick auf Ziel und Zweck des Übereinkommens hinreichend bestimmt ist, um unmittelbar anwendbar zu sein und im Einzelfall die Grundlage für eine konkrete Verfügung zu bilden ([BGE 112 Ib 183](#) und [BGE 106 Ib 182](#)). Dies ist nicht der Fall bei programmatischen Bestimmungen, welche festlegen, von welchen Prinzipien sich die Gesetzgebung des jeweiligen Vertragsstaates leiten lassen sollte.

Zu den in der KRK vorgesehenen Schutz- und Fürsorgeverpflichtungen führt der Bundesrat aus, dass sie in der Regel zu wenig bestimmt seien, um die Grundlage für ein direkt gerichtlich anrufbares Recht zu bilden. [Artikel 22 KRK](#) über Schutz und Fürsorge der minderjährigen Asylsuchenden und Flüchtlinge stellt somit eine ausschliesslich programmatische Bestimmung dar, mit der sich die Staaten (im Rahmen ihres jeweiligen Landesrechts) verpflichten, angemessene Schutzmassnahmen zu Gunsten der minderjährigen Asylsuchenden und Flüchtlingen zu treffen und sich an den internationalen Bestrebungen zur Ermittlung der Familienbeziehungen der Betroffenen zu beteiligen. Deshalb wird der Vollzug einer Wegweisung nur dann als unzulässig erachtet, wenn er gestützt auf eine Norm oder Verwaltungsweisung des schweizerischen Rechts erfolgt, die mit den Grundsätzen der KRK unvereinbar ist.

In seinem Grundsatzentscheid vom 31. Juli 1998 ([EMARK 1998/13](#)) geht das BVGer ausdrücklich davon aus, dass [Artikel 22 Absatz 2 KRK](#) die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zu dem Zweck vorsieht, Auskünfte einzuholen um die Familienvereinigung zu fördern. Aus dieser Vorschrift kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, bei der Prüfung der Frage der Wegweisung eines Kindes, dem das Asyl verweigert worden war, Nachforschungen am Wohnort der Eltern zu veranlassen.

## **2.5.2 Zumutbarkeit der Wegweisung**

Gemäss der ständigen Rechtsprechung des BVGer (siehe insbesondere [EMARK 1998/13](#), [EMARK 2005/6](#) und [EMARK 2006/24](#)) stellt bei UMA der Grundsatz des Kindeswohls nach [Artikel 3 KRK](#) ein zentraler Bestandteil der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dar. Die Anwendungskriterien von [Artikel 83 Absatz 4 AIG](#) müssen demnach im Lichte des Grundsatzes des Kindeswohls bestimmt und gewürdigt werden. Der Bundesrat hat betont, dass das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der einer Konkretisierung durch die rechtsanwendenden Behörden bedarf. Das BVGer präzisiert bezüglich der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Asylbereich, dass die Achtung des Grundsatzes des Kindeswohls die Berücksichtigung aller an die



Persönlichkeit des Kindes geknüpfter Elemente gebietet: Alter, Reife, Grad der Abhängigkeit, Art der Beziehungen zu den Betreuungspersonen, Ressourcen dieser Personen, Schulbildung beziehungsweise vorberufliche Ausbildung, Grad der Integration im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie Chancen und Risiken einer Reintegration im Heimat- oder Herkunftsland. Diese Elemente sind vor dem Hintergrund der sozialen und wirtschaftlichen Realität im jeweiligen Heimat- oder Herkunftsland zu beurteilen.

Weiter hält die Rechtsprechung des BVGer fest, dass die Situation der minderjährigen Person im Fall einer Wegweisung in ihr Heimat- oder Herkunftsland realistisch einzuschätzen ist. Es ist nicht nur festzustellen, ob im jeweiligen Land Eltern oder andere Angehörige leben, beziehungsweise ob Drittpersonen oder geeignete Einrichtungen vorhanden sind, welche den Minderjährigen beherbergen und betreuen können. Es muss auch festgestellt werden, ob der Betroffene effektiv in sein familiäres Umfeld zurück platziert werden könnte, beziehungsweise – wenn dies nicht möglich oder mit dem Kindeswohl unvereinbar ist – ob er tatsächlich anderswo untergebracht und betreut werden könnte ([EMARK 2006/13](#)); zur Veranschaulichung siehe auch folgende Urteile: Rechtssache E-8168/2015 – Wegweisung mit Familie im Land, [Rechtssache E-1768/2016 – Wegweisung mit Familie vor Ort](#), Rechtssache E-4337/2016 – Wegweisung mit Einrichtung vor Ort, [Rechtssache E-6871/2017 – Beschwerde zugelassen trotz Einrichtung vor Ort](#)). Nachforschungen sind insbesondere dann einzuleiten, wenn konkrete Elemente – insbesondere Angaben des Gesuchstellenden oder ausführliche Auskünfte seiner Vertretung – darauf schliessen lassen, dass bei der Aufnahme und Betreuung im Heimatland ernsthafte Probleme auftauchen könnten (Eltern die vermutlich verschwunden sind oder an einer bedeutenden Krankheit leiden, das Fehlen von Verwandten, Drittpersonen oder angemessenen Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Unterstützung des Minderjährigen.).

Wie das BVGer wiederholt festgehalten hat, beinhaltet die Untersuchungsmaxime gewisse vernünftige Grenzen und findet ihre Schranken in der Mitwirkungspflicht der Parteien ([Art. 8 AsylG](#)). Die Behörde kann von den Asylsuchenden verlangen, die in ihrem Erfahrungsbereich vorgefallenen Tatsachen zu beschreiben, wissen sie darüber doch besser Bescheid als jede andere Person. Die Behörde fordert dabei jedoch nicht mehr, als von den Asylsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann.

Die Tatsache, dass die Behörde wegen eines die Mitwirkungspflicht verletzenden Verhaltens (Verweigerung der Offenlegung der eigenen Identität, Verheimlichung wichtiger Angaben über die persönliche Situation usw.) eines asylsuchenden Minderjährigen nicht in der Lage ist, Nachforschungen zu Personen vorzunehmen, welche diesen in seinem Heimatland aufnehmen könnten, steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen (vgl. Urteil vom 8. Januar 2020 E. 7.3 in der Rechtssache [D-5359/2018](#)). Ein derartiges Verhalten soll nicht damit belohnt werden, dass der betroffenen Personen gestützt nur auf ihre Minderjährigkeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt wird. Es ist jedoch nur mit Zurückhaltung von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht auszugehen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang das Alter des minderjährigen Gesuchstellers und seine psychische Verfassung zu berücksichtigen. Im Falle einer Gesuchstellerin, die jünger als 15 Jahre war und unter psychischen Problemen litt, hat es das BVGer abgelehnt, eine Verletzung der Mitwirkungspflicht anzunehmen (vgl. Urteil



vom 18. Dezember 2019 E. 5.5.2 in der Rechtssache [D-6508/2019](#), mit Verweis auf [EMARK 1999/2 E. 6d](#)).

In Fällen, in denen der minderjährige Gesuchstellende sowohl im Heimatland als auch in der Schweiz Angehörige besitzt, hält das BVGer fest, dass der Vollzug der Wegweisung in das Heimatland unter gewissen Bedingungen mit dem Grundsatz des Kindeswohls vereinbar ist, selbst wenn die Lebensbedingungen weniger angenehm sind als in der Schweiz. Das BVGer führte diesbezüglich aus, dass die wirtschaftliche Lage und die Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls nicht allein entscheidend sind. Vielmehr ist auch der Umstand zu würdigen, dass der Minderjährige in seinem Heimatland bei seinen nächsten Angehörigen wohnen, in einem vertrauten Umfeld leben, lernen und arbeiten und sich in seiner Muttersprache ausdrücken kann. Darüber hinaus steht es den in der Schweiz wohnenden Angehörigen frei, den Betroffenen im Heimatland weiterhin finanziell zu unterstützen – dies zu weniger kostspieligen Bedingungen als im Falle eines fortgesetzten Aufenthalts in der Schweiz.

Das BVGer geht ferner davon aus, dass der Vollzug der Wegweisung eines UMA zumutbar ist, wenn von nahen Angehörigen im Heimatland umständehalber verlangt werden kann, ihren Wohnsitz innerhalb des nationalen Territoriums an einen sicheren Ort zu verlegen, um das Kind aufnehmen zu können ([EMARK 1999/24](#)).

### **2.5.3 Effektive Möglichkeit der Wegweisung**

Ob die Wegweisung möglich ist oder nicht entscheidet sich meist erst, wenn sie effektiv vollzogen werden soll. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wegweisung und der Organisation der Rückkehr wird die Frage der Planung gewisser technischer Modalitäten in Verbindung mit der Minderjährigkeit der Betroffenen durch die Vollzugsbehörden geprüft. Dabei geht es um die Begleitung der Minderjährigen, den Empfang und die Betreuung vor Ort und allenfalls um den Transport der Betroffenen innerhalb ihres Heimat- oder Herkunftslandes.

Über die Zweckmässigkeit derartiger Vorkehrungen wird fallspezifisch nach verschiedenen Faktoren wie Alter, Grad der Eigenständigkeit und Reiseziel der Betroffenen sowie der gesamten im Dossier enthaltenen Angaben entschieden. Es sei darauf hinzuweisen, dass rein finanzielle Schwierigkeiten für sich allein dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegenstehen. In dieser Verfahrensphase kann das SEM zudem eine individuelle finanzielle Rückkehrhilfe gewähren, um die Reintegration der gesuchstellenden Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat zu erleichtern, oder finanziell zu Projekten beitragen, welche die Rückkehr erleichtern sollen ([Art. 93 AsylG](#)).

### **2.5.4 Vollzug der Wegweisung – ja oder nein**

Im Rahmen der Organisation der Wegweisung arbeiten die Kantone eng mit dem SEM zusammen, welches sie gemäss [Artikel 71 AIG](#) bei ihren Aufgaben unterstützt. Dabei kann es sich beispielsweise um Massnahmen zur Beschaffung der notwendigen Reisepapiere oder die konkrete Organisation der Rückkehr in das Herkunftsland handeln.





Nach [Artikel 69 Absatz 4 AIG](#) stellt die zuständige Behörde vor der Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sicher, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, welche den Schutz des Kindes gewährleisten.

In den Fällen, in denen der Vollzug der Wegweisung von minderjährigen Asylsuchenden als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erachtet wird, ordnet das SEM die vorläufige Aufnahme an ([Art. 44 AsylG](#) und [Art. 83 AIG](#)). Wird die Unmöglichkeit in der Schlussphase des Wegweisungsvollzugs aus technischen Gründen festgestellt, so beantragt der jeweilige Kanton beim SEM die vorläufige Aufnahme des Betroffenen ([Art. 46 Abs. 2 AsylG](#) und [Art. 83 AIG](#)).



### **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

UNHCR, UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2011/ 2013: [Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft](#). Genf.

UNHCR, UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2008: [Guidelines on Determining the Best Interests of the Child](#). Genf.

UNHCR, UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2009: [Richtlinien zum Internationalen Schutz](#). Genf.

IGC, Inter-Governmental Consultations on Asylum, Refugee and Migration Policies in Europe, North America and Australia, 1997: *Report on Unaccompanied Minors, Overview of Policies and Practices in IGC Participating States*. Genf.

SFH, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2009: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Bern.

EU, Europäische Union, Entschliessung des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. C 221 vom 19.07.1997.